

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Straub Wintergärten

1. Alle Verkäufe und Rechnungsgeschäfte erfolgen ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen und des BGB.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Schriftform. Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluss erkennt der Auftraggeber die Bedingungen als verbindlich an.

Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen hat auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts keinen Einfluss.

2. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.

3. Für die Bauleistungen gilt das BGB, soweit nicht nachstehend oder in der Auftragsbestätigung etwas anderes schriftlich bestimmt wurde.

4. Die Abklärung mit dem Bauamt / Bauantrag obliegt dem Kunden.

5. Lieferzeit/Montagebeginn: sind immer nur voraussichtlich anzusehen, da die Montagemöglichkeit von der Witterung und den Vor-Baustellen abhängig ist. Sollte es durch betriebliche Störungen oder höhere Gewalt zu einer erheblichen Verzögerung kommen, wird dies dem Auftraggeber sobald als möglich mitgeteilt.

Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen geltend machen.

Bei der Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. Lager auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt, soweit der Baufortschritt dies zulässt.

Eventuelle Einzelleistungen die durch den Auftraggeber veranlasst werden, bedingen einen Zuschlag, falls die Baustelle dadurch mehrmals angefahren werden muss.

6. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird dann in Rechnung gestellt bzw. ist zur Zahlung fällig.

Die Annahme der Lieferung oder Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung am selben Tag ohne schuldhaftes Verzögerung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Leistungen. Hat der Auftraggeber bei Bauleistungen die Lieferungen oder Leistungen bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 4 Tagen nach Fertigstellung als erfolgt.

7. Bei Mängelrügen muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.

8. Die Gewährleistung wird bei Bauleistung nach BGB übernommen. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Für Glasbruch bzw. Glasrisse wird nach Einbau bzw. Abnahme des Gewerks keine Gewährleistung übernommen bzw. kein Ersatz geleistet. Glasfehler d.h. Produktionsfehler oder Kratzer müssen auf 2 Meter Abstand zur Glasscheibe mit bloßem Auge erkennbar sein, um einen Reklamationsgrund dar zu stellen (Glasbaurichtlinien). Bewegliche Teile sind generell von der Gewährleistung ausgenommen. Einstellarbeiten an Elementen und/oder der Austausch von Textbändern oder Zugbändern an Beschattungen, werden nach Aufwand berechnet. Auf Elektroartikel besteht 2 Jahre Gewährleistung.

8.1 Holz ist ein Naturprodukt, das Farb- und Strukturabweichungen beinhalten kann. Auch reagiert Holz auf wechselnde Luftfeuchtigkeit und Temperaturschwankungen durch so genanntes ‚Arbeiten‘ (Knacken oder Verdrehen). Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

9. Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege und erschwerte Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Erforderliche Krankkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Person behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die dadurch anfallenden Kosten (2.8. Arbeitszeit, Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

10. Lieferung - Montage - Demontage

10.1 Kann die Ware bei Eintreffen unseres Montagetrupps durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht montiert werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Kosten der vergeblichen Anfahrt des Montagetrupps zu erstatten.

Auch setzt dies normale Montagemöglichkeiten voraus (freie Lauf- und Transportwege inkl. Schneeräumung). Die Stellung von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Bautüren sowie anderen Arbeiten gehören nicht zu unseren Montagepflichten und werden jeweils gesondert berechnet (soweit nicht im Auftrag explizit aufgeführt).

10.2 Sind Demontagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dieses normale Montagemöglichkeiten voraus. Bei Dachrückschnitten wird von einem Bestandsunterdach mit Unterspannbahn ausgegangen. Sollte dies nicht vorhanden sein, wird der zusätzliche Aufwand dem Auftraggeber angezeigt und gesondert berechnet. Schieferdächer sind grundsätzlich vom Bauherrn durch einen Zimmermann abzudecken und nachträglich wieder einzudecken. In der Schweiz wird die Entsorgung von Abfallmaterial und Bauschutt generell vom Kunden übernommen.

10.3 Baugrund ist grundsätzlich Bauherrensache d.h. in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen wird bei einer Fundamentierung von einem guten standsicheren Unterboden ausgegangen und kalkuliert. Sollte sich während der Ausführung der Erdarbeiten herausstellen, dass Probleme an der Standsicherheit des Untergrundes vorhanden sind, werden diese zusätzlich notwendigen Arbeiten gesondert berechnet - z.B. mangelhafte Aufschüttung, Grundwasser, schlüpfrige bzw. nicht tragfähige Erdschichten.

10.4 Beschädigung von Fensterbänken, Fliesen oder sonstige Schäden am Bauwerk, Innen- oder Außenputz bzw. Tapeten, die bei der Montage des Gewerks notwendigerweise anfallen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lage von Versorgungsleitungen vor der Montage anzugeben. Eine Haftung für Beschädigungen an den Versorgungsleitungen ist insoweit- außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

10.5 Der Besteller haftet für eine jederzeit unbehinderte Montagemöglichkeit und für das Vorhandensein eines Elektrostromanschlusses (mind. 20 Ampere, abgesichert), höchstens 30 m von der jeweiligen Montagestelle entfernt.

10.6 Anschlüsse zwischen Wand und Element und/oder vom Element zum Boden: Die Anschlüsse werden nach technischem Stand ausgeführt, jedoch optisch nicht verkleidet, da diese sehr individuell sind. Optische Anschlussverblechungen sind somit im Auftrag nicht enthalten. Auf Wunsch werden optische Anschlussverblechungen separat – nach Aufwand - aufgemessen, geliefert und montiert.

10.7 Gips-, Maler- und Tapezierarbeiten sowie Fliesenarbeiten und Elektrohausanschlüsse inkl. Verlegung, gehören grundsätzlich nicht zu unseren Leistungen.

11. Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Kostenvoranschlägen, Planungen, technischen Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Firma Straub behält sich vor, bei Verstoß, die entstandenen Kosten für Planung, Entwurf und technische Zeichnungen in Rechnung zu stellen.

12. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen auf den Kaufpreis umzulegen.

Für das Aufmaß gilt die DIN-Vorschrift, die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen enthalten ist. Prüfung der Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugegangene Auftragsbestätigung umgehend und sorgfältig auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Wird gegen die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen mündlich oder schriftlich widersprochen, gehen daraus resultierende Fehllieferungen und Leistungen voll zu Lasten des Auftraggebers.

14. Ein Gewerk gilt nach 4 Tagen als abgenommen, wenn in dieser Zeit kein Hinweis auf einen Mangel schriftlich beim Auftragnehmer eingegangen ist.

15. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Begutachtung von Leistungs- und Lieferungsängeln zugelassen, die von der Industrie- und Handelskammer im Bundesgebiet für das jeweilige Gewerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen hervorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten voll zu tragen.

16. Zahlungen

16.1 Es gelten die jeweils in der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Bei längeren Bauphasen zwischen Materialanlieferung und Fertigstellung ist der Auftragnehmer berechtigt – je nach Baufortschritt – weitere Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu stellen.

16.2. Einige Leistungen (auch Teilleistungen) sind nach Erbringung / Abnahme des Gewerks bzw. bei Lieferung sofort in bar oder per Überweisungsträger rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

16.3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung/Rechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

16.4 Bei Zahlungsverzug ist die Firma Straub berechtigt, von dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Es fallen zudem Mahnkosten und Gebühren an. Zahlungen werden zunächst auf entstandene Mahnkosten, Zinsen und dann auf die ältesten Schulden angerechnet. Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.

16.5 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware -auch im eingebauten Zustand- vor. Geht das Eigentum Kraft Gesetzes über, tritt der Auftraggeber jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentümererwerber in Höhe der noch offenen Forderung an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hochwertige Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern ggf. tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

16.6 Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen - Sicherheitsnummer 2877 06640024 - liegt vor.

17. Bei Rücknahmen werden 20% des Nettowarenwertes als Bearbeitungskosten verrechnet. Angefertigte Produkte sind generell von der Rücknahme ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstandort ist somit der Sitz des Auftragnehmers.

Firmeninhaber ist Herr Stefan Straub. Der Sitz des Einzelunternehmens ist in 88046 Friedrichshafen.
Barbarossastraße 51.

IDE-Nummer: DE189 752 933, USt-Nr. 61215 45619 FA Friedrichshafen. Stand Februar 2013